

## Vom Sprechen über das Böse

*Andreas von Arnould, Kiel, Stefan Martini, Kiel [I., II.] und  
Christian Klein, Wuppertal [III.]*

### I. Einleitung

Das Böse ist nicht nur böse; es ist als Unfassbares fassbar. Als moralische Kategorisierung empfängt es seine Bedeutung von einer Irrationalitätsunterstellung: die unfassbare Steigerung von Leiden, die Radikalisierung von Regelverstößen, das maßstablos Unmoralische wird aus der Normalvorstellung des moralisch Verwerflichen ausgeschlossen.<sup>1</sup> Als Reflexionsstopp<sup>2</sup> stabilisiert es das Normalfeld rationalen Handelns. Das Böse mag zwar erklärbar sein, aber es ist un- oder nur sehr schwer vorstellbar, daran begründet teilzuhaben. Als evidentestes Exemplum steht der Holocaust zur Verfügung, von *Hannah Arendt* als das „radikal Böse“ gekennzeichnet.<sup>3</sup> Uns interessiert in einem interdisziplinären Kontext, wie das Moralisch, Allzumoralische in Form des Bösen in die sozialen Felder Recht und Literatur eindringt und dort in diskursiven Praktiken konstruiert wird. Obgleich es als das Andere Gegenstand radikaler Exklusion ist, wird das Böse als Produkt diskursiver Konstruktion durch die Dispositive des jeweiligen Diskurses bestimmt.<sup>4</sup> Der Diskurs wiederum stabilisiert sich, indem er Verstöße gegen seine Fundamentalregeln ächtet: Fundamentalregeln des rechtlichen, aber auch des literarischen Feldes selbst. Lässt man sich auf dieses dekonstruktivistische Unterfangen ein, werden nicht nur strukturelle Parallelen, sondern auch Austauschprozesse sichtbar. Das Recht borgt sich ästhetische Mechanismen aus, um das Böse sprachlich herzustellen. Im autonomisierten Feld der Literatur lässt sich das Böse wiederum anhand juridischer Kriterien erkennen.

### II. Vom Bösen sprechen

Was das „Böse“ ist, davon kann das Recht schweigen. Mit der Trennung von Recht und Moral gehört das „Böse“ erst nach seiner Übersetzung in die Kategorien des Rechts der Sphäre des Juridischen an; verwerfliches Handeln wird erst als rechtswidriges Handeln zu einem rechtlich fassbaren Problem. Und wo vom Bösen bloß gesprochen wird, da übt sich das Recht in grundrechtlich domestizierter Zurückhaltung: Die in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG verfassungskräftig garantierte Meinungsfreiheit schützt

<sup>1</sup> Für eine Diskussion, ob Unvorstellbarkeit für die Qualifizierung als Böses hinreicht, *Russell, Evil and Incomprehensibility, Midwest Studies in Philosophy XXXVI (2012), 62 ff.*

<sup>2</sup> Vgl. *Cole, Myth of Evil, 2006, 235.*

<sup>3</sup> *Arendt, The Origins of Totalitarianism, 1951, 459.*

<sup>4</sup> Allgemein *Foucault, Die Ordnung des Diskurses, 1997.*

Meinungsäußerungen unabhängig von deren Inhalt; der Grad an Gefährlichkeit oder Irrationalität spielt dabei keine Rolle.<sup>5</sup> In den Genuss dieses Schutzes durch das Recht kommen nach der Verfassungsrechtsprechung jedoch nur „Meinungen“ – Äußerungen, die von einer wertenden Stellungnahme geprägt sind. Tatsachenbehauptungen werden hingegen lediglich insoweit mitgeschützt, als sie Grundlage für die Meinungsbildung sein können. Dies spricht das Bundesverfassungsgericht erwiesen bzw. bewusst unwahren Tatsachenbehauptungen ab: Wer den Holocaust leugnet (vgl. § 130 Abs. 3 Alt. 2 StGB), behauptet die Nichtexistenz einer historischen Tatsache und trägt zur (verfassungsrechtlich approbierten) Meinungsbildung nicht bei.<sup>6</sup> Idealtypisch lässt es sich so fassen: Um geschützt von Art. 5 Abs. 1 GG „über das Böse zu sprechen“, ist eine evaluative Perspektive auf den mit der Äußerung bezogenen Gegenstand nötig; eine Aussage über das „Böse“, die sich als unwahr herausstellt, genießt den Schutz der Meinungsfreiheit nicht.<sup>7</sup> Nun lassen sich idealtypisch säuberlich geschiedene Kategorien in der Praxis nicht immer so leicht trennen. Und darum kann auch die unwahre Tatsachenmitteilung doch wieder in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallen: sobald sie mit einer wertenden Stellungnahme so verknüpft ist, dass ihre Trennung den Inhalt der Äußerung verfälschen würde.<sup>8</sup> Die Tatsachenbehauptung darf also nicht sinnentstellend von der Meinung isoliert werden.<sup>9</sup>

Diese verfassungsgerichtliche Rabulistik hat ihre rechtsdogmatischen (Unter-)Gründe. Denn gegen isolierbare unwahre Tatsachenbehauptungen kann der Staat so mit einem geringeren Begründungsaufwand vorgehen. Die Freiheitseinbuße (z.B. eine Strafe) trifft nicht auf die für die freiheitliche Ordnung „schlechthin konstituierende“ und daher besonders geschützte Meinungsfreiheit, und auch sonstige Anforderungen von Art. 5 GG wie der qualifizierte Gesetzesvorbehalt in Abs. 2 müssen nicht beachtet werden. „Böse“ Sprechakte hingegen, die als Meinungsäußerungen geschützt sind, können nach Art. 5 Abs. 2 GG nur unter Berufung auf Gesetze, die allgemein sind, dem Schutz der Jugend oder der persönlichen Ehre dienen, verboten, verhindert oder auf andere Weise eingeschränkt werden.

Wie der Begriff der „allgemeinen“ Gesetze zu interpretieren ist, ist seit der Weimarer Republik umstritten (dort Art. 118 WRV): Gegenüber standen sich verschieden strenge Varianten der Sonderrechtslehre, die es dem Staat verwehren wollte, (bestimmte) Meinungsinhalte zu unterbinden, also Meinungssonderrecht zu schaffen, sowie die Abwägungslehre, die Meinungssonderrecht zulassen wollte, wenn sich ein overriding principle fände, das in der Abwägung gegen die Meinungsfreiheit gewönne. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner berühmten Lüth-Entscheidung vermieden, sich zu einer der Seiten zu bekennen, indem es Formeln beider Lehren

<sup>5</sup> BVerfGE 90, 241 (247); 33, 1 (14 f.).

<sup>6</sup> BVerfGE 90, 241 – Ausschwitzleugnung. Zur Schwierigkeit der Bestimmung einer Tatsachenbehauptung s. nur AG Hamburg, NJW 1995, 1039 (2. Instanz: LG Hamburg, NStZ-RR 1996, 262) zum mehrdeutigen Begriff „Ausschwitz-Mythos“.

<sup>7</sup> In Betracht kommt freilich der Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG. Die Begründungshöhe für die Einschränkung dieser Rückfallfreiheit ist allerdings für den Staat niedriger als bei der Meinungsfreiheit, die als für die freiheitlich-demokratische Staatsordnung »schlechthin konstituierend« gilt, BVerfGE 7, 198 (208) – Lüth.

<sup>8</sup> BVerfGE 54, 208 – Böll/Walden; 61, 1 – NPD von Europa.

<sup>9</sup> LG Potsdam, ZUM-RD 2006, 473: Bezeichnung als „Hassprediger“ trotz wertender Momente Tatsachenbehauptung, die dem „Beweis“ zugänglich ist.

kombinierte („Kombinationsformel“).<sup>10</sup> Durch die dogmatische Unschärfe der integrierten Abwägungslehre blieb es findigen Interpreten möglich, Ausnahmen der Meinungsneutralität zu begründen. In Art. 5 Abs. 2 GG selbst konnten der Jugendschutz und das Recht der persönlichen Ehre, als Alternativen zu den allgemeinen Gesetzen verstanden, als Ausnahmen zu standpunktneutralen Gesetzen erhalten. Außerhalb von Art. 5 GG wurde die Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG in Form kollidierenden Verfassungsrechts als Trumpf gegenüber der Anforderung der Meinungsneutralität eingesetzt, was in der Abwägungslehre angelegt war.

Allen diesen rechtsdogmatischen Auswegen und Schlupflöchern hat das Bundesverfassungsgericht im Wunsiedel-Beschluss 2009 einen Riegel vorgeschoben. In Abkehr von seiner bis dahin geübten Unentschlossenheit und in Überbietung der Sonderrechtslehre strenger Observanz hat das Gericht hier den Gesetzesvorbehalt im zweiten Absatz von Art. 5 GG neu ausgelegt: alle Gesetze, die die Meinungsfreiheit einschränken, müssen sich gegenüber inhaltlichen Standpunkten neutral verhalten, also auch solche, die dem Jugendschutz oder dem Schutz der persönlichen Ehre dienen.<sup>11</sup> Zwar darf das jeweilige Gesetz an den Inhalt einer Äußerung anknüpfen; es darf sich dabei aber nicht gegen eine spezifische, mit diesem Inhalt transportierte Haltung richten. Der Staat garantiert rechtsstaatliche Blindheit dadurch, dass er bei der Einschränkung von Meinungen eines seiner Augen in Bezug auf spezifische Standpunkte geschlossen hält und das andere ausschließlich auf den Schutz sonstiger rechtlich anerkannter Rechtsgüter richtet. Er darf sich mit einer bestimmten Meinung weder positiv noch negativ identifizieren; er muss alle Meinungen gleich behandeln. Nicht nur auf der Stufe des prima-facie-Schutzes, auch auf der Stufe der Einschränkung dieses Schutzes schließt es das deutsche Verfassungsrecht aus, auf den Inhalt der inkriminierten Äußerung abzustellen. Das „Böse“ besetzt also quasi eine Leerstelle; das Grundgesetz ignoriert es.

Nachdem das Gericht im Wunsiedel-Beschluss die strengstmögliche Auslegung gewählt hat, folgt die überraschende Volte: Für die Verherrlichung des Bösen, die „propagandistische Guttheißung des nationalsozialistischen Regimes in den Jahren zwischen 1933 und 1945“ gilt die Sonderrechtslehre nicht.<sup>12</sup> Das Unrecht und der Schrecken des NS-Regimes entziehe sich „allgemeinen Kategorien“, sei eine „einzigartige Konstellation“ und mit anderen Meinungsäußerungen gerade „nicht vergleichbar“. Äußerungen solcher Art stellten einen „Angriff auf die Identität des Gemeinwesens nach innen mit friedensbedrohendem Potential“ dar. Auch unterhalb des Parteienverbots (Art. 21 Abs. 2 GG) kann die Rechtsordnung damit spezifische Überzeugungen aus dem Pool verfügbarer Meinungsinhalte herausgreifen und verhindern.<sup>13</sup> Das historisch Sonderböse wird dem Grundgesetz ausgetrieben, aber durch die „gegenbildlich identitätsgeprägte Bedeutung“ gleichzeitig totemisiert. Schlechte Meinungsäußerungen gruppieren sich um das Zentrum des schlechthin Bösen. Das radikal Böse am Nationalsozialismus versucht das Gericht sprachlich weiter einzufangen: es handelte sich um eine unvergleichliche „Gewalt- und Willkürherrschaft“, ein

<sup>10</sup> BVerfGE 7, 198.

<sup>11</sup> BVerfGE 124, 300 (326).

<sup>12</sup> BVerfGE 124, 300 (327).

<sup>13</sup> Das BVerfG verlangt zur Rechtfertigung eines Parteienverbots eine „aktiv kämpferische, aggressive Haltung“ gegenüber der freiheitlich-demokratischen Grundordnung: BVerfGE 5, 85 (141) – KPD-Verbot (Hervorhebung hier).

„mensenverachtende(s) Regime“, das „über Europa und die Welt unermessliches Leid, Tod und Unterdrückung gebracht hat“. Zugleich spielt das Bundesverfassungsgericht die – immerhin identitätsprägende! – Ausnahme herunter: sie sei quantitativ wie qualitativ unbedeutend („lediglich“), außerdem gälten auch für diese nicht neutralen Meinungseinschränkungen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (inklusive der Abwägung der Meinungsfreiheit) und ein strikter „veräußerlichte(r) Rechtsgüter-schutz“. Es bleibt freilich ein Schutz minderer Qualität, der staatlichen Eingriffen geringeren Widerstand entgegensetzt.

Das also ist das Ergebnis: Während die isolierbare sog. einfache Holocaust-Leugnung schon früher gewissermaßen unter Laborbedingungen als unwahre Tatsachenbehauptung aus dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit herausdefiniert worden war, wurde für alle anderen billigenden, verherrlichenden, rechtfertigenden oder verharmlosenden Sprechakte über das radikal Böse des Nationalsozialismus ein Sonder-Schrankenregime geschaffen. Das Verfassungsrecht (zumindest seine richterlichen Wächter) mag das Böse als Kategorie vielleicht nicht kennen oder nicht kennen dürfen; in der Begegnung mit dem kollektiv-identitären Gegenbild des Radikal-Bösen jedoch schafft es jenem eigene Regeln und erkennt es damit als das Außerordentliche an.

Damit diese Sonderdogmatik greifen kann, ist es eben doch nötig, dass das Recht selbst über das Böse spricht, das Böse benennt, für das die besonderen Regeln gelten sollen. Was nun macht das Recht, wenn es die ihm eigene Sprache verlässt? Es greift zu Kategorien des Unvorstellbaren, Unermesslichen und Irrationalen. Zwar lässt sich das abzusondernde Böse auch in rationalen Kategorien beschreiben. Neben einem Angriff auf die Menschenwürde oder der Aufstachelung zu „Hass“ (§ 130 I Nr. 2, 131 StGB, § 55 II Nr. 8 lit. b AufhG) können auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit Inhalt von verbotenen Äußerungen werden (§ 130 I Nr. 1 StGB): Die in solchen Äußerungen angespielten Rechtsverletzungen müssen (in einer Tatbestandsalternative) systematisch durchgeführt werden, § 7 VStGB. Die Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung muss planvoll geschehen, um ein Parteienverbot zu rechtfertigen.<sup>14</sup> Das Recht scheint dennoch auf der Erfassung irrationaler, „gegenbildlich identitätsprägender“ Akte zu bestehen und den Bedarf staatlichen Ausnahme-Handelns gerade mit der dargestellten Irrationalität zu rechtfertigen: dem unbegreiflichen und unermesslichen Leid, das ein menschenverachtendes Regime über die Menschheit gebracht hat. Dass hier der Schritt zu einer Ästhetisierung des Ethischen vollzogen wird, verdeutlicht die Präambel der Bayerischen Verfassung von 1946:

„Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen die Überlebenden des zweiten Weltkrieges geführt hat, in dem festen Entschlusse, den kommenden deutschen Geschlechtern die Segnungen des Friedens, der Menschlichkeit und des Rechtes dauernd zu sichern, gibt sich das Bayerische Volk, eingedenk seiner mehr als tausendjährigen Geschichte, nachstehende demokratische Verfassung.“

Diese Form des Sprechens über das radikal Böse des Nationalsozialismus steht in einem merkwürdigen, weil ambivalenten, Verhältnis zu einer Norm, die ebenfalls für

<sup>14</sup> BVerfGE 5, 85 (142).

die grundgesetzliche Ordnung identitätsprägend geworden ist: der Garantie der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG.<sup>15</sup> Sie ist ihr Kontrast und Analogie zugleich. Sie trennt die Entgegensetzung von Menschlichkeit und Unmenschlichkeit, von Gut und Böse. Sie verbindet der Verweis ins Jenseits der Rationalität des Rechts. Für den „Grundrechtssatz von der Menschenwürde“ hat *Günter Dürig* sinnstiftend formuliert, dieser solle ein Moment der „ethischen Unruhe“ in das System der Rechte tragen.<sup>16</sup> Folgerichtig scheitern die juristischen Interpreten daran, der Würde des Menschen einen positiven Gehalt zu geben; am häufigsten wird sie deshalb über ihre Verletzungen definiert. Kein Mensch, so heißt es in Anlehnung an Kants Verdinglichungsverbot, soll zum Objekt staatlichen Handelns gemacht werden.<sup>17</sup> Danach ist das Menschsein unhintergebar und daher auch keiner zweckrationalen oder quantitativen Bewertung zugänglich. Ist die Menschenwürde berührt, verschließt sich das deutsche Verfassungsrecht daher (anders als andere Rechtsordnungen) jeder Abwägung mit anderen Rechtsgütern: Das Schutzgut der Menschenwürdegarantie ist die keiner Begründung bedürftige A-Rationalität des Personseins, ihr rechtlicher Mechanismus das keiner Abwägung und Rationalisierung zugängliche Verbot der Antastung – das Tabu.

Totem also und Tabu. Das verfassungsgerichtlich interpretierte Grundgesetz bzw. sein Umgang mit dem Bösen kennzeichnet eine verwobene Doppelstruktur. Das Prinzip der streng rational entworfenen Neutralität gegenüber allen Meinungen erhält einerseits eine Ausnahme, die das schlechthin Böse enthält. Andererseits eröffnet die identitätsbildende Kraft dieser Ausnahme eine Bild-Gegenbild-Struktur, in der sich zwei gerade nicht rational kategorisierbare Phänomene gegenüberstehen: die Willkürherrschaft des Nationalsozialismus und die unverletzliche, keiner Abwägung zugängliche Menschenwürde. Das fascinans des in der Sprache des Rechts nicht Sagbaren, die Grenze allen Rechts also, wird so zur Grundlage der Verfassungsordnung gemacht.

### III. Vom bösen Sprechen

Vom Sprechen über das Böse, das heißt: vom Bösen sprechen. Es heißt aber auch, weil Inhalt und Form einer Äußerung eng aufeinander bezogen sind: vom bösen Sprechen. Das (deutsche) Recht reagiert, wie gesehen, auf Äußerungen eigentlich nicht ihrem Inhalt wegen, uneigentlich gelegentlich aber doch. Zumindest seinem Anspruch nach reagiert das Recht grundsätzlich auch nicht auf die Form der Äußerung, sondern auf deren schädliche kommunikative oder influenzierende Wirkungen: Die Beleidigung (§ 185 StGB) ist strafbar wegen der Verkürzung eines gesellschaftlichen Achtungsanspruchs, die Aufstachelung zum Rassenhass (§ 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB) wegen des volksverhetzenden Unfriedens, den sie auslöst.

Eine Ausnahme macht traditionell die sog. Formalbeleidigung. Verfassungsrechtlich geht in diesem Fall der Ehrschutz vor, ohne dass es einer Abwägung bedürfte,

<sup>15</sup> Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Menschenwürde ein „tragende(s) Konstitutionsprinzip“ des Grundgesetzes, „oberste(r) Verfassungswert“, BVerfGE 115, 118 (152).

<sup>16</sup> *Dürig*, Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde, AöR 81 (1956), 117 (133).

<sup>17</sup> S. nur BVerfGE 30, 1 – Abhörurteil; 115, 118 – Luftsicherheitsgesetz.

und für das Strafrecht bestimmt § 192 StGB, dass strafbar auch derjenige ist, der eine erwiesenermaßen wahre Tatsache verbreitet, „wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung [...] hervorgeht“. Die Rechtsfolge ist also klar. Weniger klar ist, wann eine Formalbeleidigung vorliegt. „[D]a jede Äußerung eine bestimmte Form hat, muss es sich um einen Exzess handeln“, liest man in einem Kommentar.<sup>18</sup> Und weiter:

„Er kann vor allem in der sprachlichen Einkleidung der Äußerung liegen, in der Verwendung von Schimpfworten, in der Tatsache anonymer Beschuldigung, der Lautstärke der Äußerung, in der tendenziösen Zusammenstellung von Tatsachen.“

In einem der dort zitierten Fälle<sup>19</sup> stellte das Gericht fest, der Begriff „Polizeiterror“ für einen Polizeieinsatz, bei dem ein junger Mann erschossen wurde, sei ein „Wertungsexzess“; und bei dem Hinweis auf die sprachliche Einkleidung findet sich die folgende Fußnote:

„RG JW 1934, 1852: Ein ehrlicher deutscher Bauer sei von Wucherern und Ausbeutern erdrosselt worden; BayObLGSt 1961, 46: ‚Wer die Fahnenflucht zum demokratischen Prinzip erhebt und die Verachtung vor dem vaterländischen Opfer geifernd noch kundgibt, gehört an den Pranger.‘“

Wenn man versucht, hier so etwas wie einen gemeinsamen Nenner zu finden, dann geht es wohl meist darum, dass sich der Straftäter – jedenfalls aus Sicht des Richters – „im Ton vergriffen“ hat.

Doch auch jenseits dieses Sonderfalls – die Ränder sind unscharf: Die Verwirklichung des Beleidigungstatbestandes setzt keine dritte Person voraus. Man muss das Forum der Gesellschaft schon habituell verinnerlichen, um hier den Anspruch der Wirkungsorientierung aufrecht zu erhalten. Und bei § 130 Abs. 1 StGB? Hier genügt bereits die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens; dass dieser tatsächlich gestört wird, ist nicht erforderlich.<sup>20</sup> Die Tat gilt also schon bei bloßer Eignung zur Friedensstörung als vollendet (und nicht als bloß versucht). Man mag hier freilich das Dogma der bloßen Wirkungsorientierung stützen (und schützen), indem man auf die Gefährlichkeit bereits des Zündelns geistiger Brandstifter verweist. Spielt nicht aber eventuell doch auch die konkrete Gestalt einer Äußerung – die Form, Art und Weise ihres Gestaltetseins – unter Umständen eine Rolle für ihre strafrechtliche Beurteilung? Nehmen wir z.B. die Verherrlichung.

## 1. Verherrlichung

§ 130 StGB stellt in seinem Absatz 4 neben der Billigung und Rechtfertigung der NS-Herrschaft auch deren Verherrlichung unter Strafe und setzt sie so von den bei-

<sup>18</sup> *Zaczyk* in: Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 2, 3. Aufl. 2010, § 192 Rn. 3. Unwillkürlich springt einen *Ambrose Bierce* an, der in seinem *Devil's Dictionary* (1911) den Exzess so definierte: „In morals, an indulgence that enforces by appropriate penalties the law of moderation.“

<sup>19</sup> OLG Frankfurt, NJW 1977, 1353.

<sup>20</sup> Näher *Schäfer* in: Münchener Kommentar zum -Strafgesetzbuch, Bd. 3, 2. Aufl. 2012, § 130 Rn. 22 f.

den anderen Tatbestandsalternativen ab. „Verherrlichung“ trifft einen anderen Ton als namentlich die farblosere „Billigung“. Die „Verherrlichung“ ist (seit 1973) in § 131 StGB auch bei der Darstellung von Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder (seit 2004) menschenähnliche Wesen unter Strafe gestellt. Gilt die Strafbarkeit hier etwa dem ästhetischen Überschuss? Oder müssen zumindest „ästhetische“ Kriterien für die Subsumtion unter den gesetzlichen Tatbestand bemüht werden? Diese Frage stellt sich beim Gewaltverherrlichungsverbot sogar noch nachdrücklicher, weil hier nicht auch die bloße Billigung unter Strafe gestellt ist, die bei § 130 Abs. 4 StGB als Auffangtatbestand greifen kann. Während dort im Einzelfall offen bleiben mag, ob die NS-Herrschaft verherrlicht wurde, weil sie jedenfalls gebilligt worden ist, muss bei § 131 StGB der Schritt über die semantische Grenze gemacht werden, um die Strafbarkeit zu begründen. Daher lohnt sich auch hier ein Blick in die einschlägige Kommentarliteratur:<sup>21</sup>

„Verherrlichen der grausamen usw. Gewalttätigkeiten ist ihre positive Wertung in dem Sinn, dass sie als in besonderer Weise nachahmenswert erscheinen, z. B. dadurch, dass sie als etwas Großartiges, besonders Männliches oder Heldenhaftes, als billigungswerte Möglichkeit zur Erreichung von Ruhm, Ansehen usw., als die richtige Form der Lösung von Konflikten usw. dargestellt werden.“

Inhaltlich scheint es zwar um Botschaften zu gehen, die als strafwürdig gelten sollen; doch im Kern dessen steckt die Darstellung als etwas. Und diese ist von der Form der Darstellung nicht zu trennen. Deutlich wird dies, wenn die soeben zitierten Kommentatoren – entgegen der früher vorherrschenden Meinung – im Anschluss eine genreorientierte Ausnahme anführen:

„Auch die gängigen Western, Krimis und Actionfilme sowie Comic-Strips gehören nicht hierher, selbst wenn sie grausame Schilderungen enthalten, letztlich eine Tatbestandsrestriktion infolge sozialer Adäquanz bei Einhaltung der im jeweiligen Film-Genre allgemein anerkannten Grenzen.“

Wenn dem entgegengehalten wird, ein solcher Ansatz, der auf Üblichkeit abstelle, würde das Gewaltdarstellungsverbot aushöhlen „bzw. zur Aufschaukelung sogar auffordern“,<sup>22</sup> dann kann man dies nicht nur als Versuch deuten, den (fragwürdigen) strafrechtspolitischen Intentionen des Gesetzgebers zur Durchsetzung zu verhelfen, sondern auch als einen Streit über Grenzen des guten Geschmacks. Auch wenn der Gesetzgeber nicht das Ziel verfolgt hat, ein ästhetisches Unwerturteil in eine Strafnorm zu gießen: in der Normanwendung lassen sich juridisches und ästhetisches Urteil kaum voneinander trennen. Wenn eine „bejahende Anteilnahme“ durch „„Ausmalen“ der Grausamkeiten durch Nahaufnahmen, durch eine minutiöse, ‚genüssliche‘ Schilderung“ vermittelt werden kann,<sup>23</sup> dann ist die Frage, ob *Quentin Tarantino* in Pulp Fiction Gewalt verherrlicht hat, eine Frage, die ebenso gut – wenn nicht besser – an die Filmwissenschaft gerichtet werden könnte.

<sup>21</sup> *Sternberg-Lieben* in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, § 131 Rn. 9.

<sup>22</sup> *Höynck*, Stumpfe Waffe? Möglichkeiten und Grenzen der Anwendung von § 131 StGB auf gewalthaltige Computerspiele am Beispiel „Der Pate - Die Don Edition“, ZIS 2008, 206 (209).

<sup>23</sup> *Ostendorf* in: NK-StGB, 3. Aufl. 2010, § 131 Rn. 11.

Der rechtspolitische Grund für die Verherrlichungsverbote liegt in der Sorge um Ansteckung, in der Sorge (an deren Stichhaltigkeit Zweifel bestehen), Menschen, vor allem Jugendliche, könnten sich durch Gewaltdarstellungen zur Nachahmung veranlassen sehen, und in der Sorge, verherrlichende Darstellungen des Nationalsozialismus könnte den neuen Nazis Zulauf bescheren. Die spezifische Gefährlichkeit der Verherrlichung – gegenüber den anderen Tatalternativen (Billigung, Rechtfertigung, Verharmlosung) – dürfte, versetzt man sich einmal in die Rolle des Gesetzgebers, wohl in einem Identifikationsangebot liegen, das an die Adresse verdrängter Ängste und Unsicherheiten gerichtet ist. Dies nun baut die Brücke zur Aufstachelung.

## 2. Aufstachelung

„[J]e sinnlicher eine Rede ist, je weniger sie sich an den Intellekt wendet, umso volkstümlicher ist sie. Von der Volkstümlichkeit zur Demagogie oder Volksverführung überschreitet sie die Grenze, sobald sie von der Entlastung des Intellekts zu seiner gewollten Ausschaltung und Betäubung übergeht.“<sup>24</sup>

Ganz im Sinne dieser Charakterisierung der Demagogie in *Viktor Klemperers* Studie zur „LTI“, der *Lingua Tertii Imperii*, definiert die strafrechtliche Kommentarliteratur, wann im Sinne von § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB eine „Aufstachelung“ zum Hass „gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung“ vorliegt:

„Unter Aufstacheln zum Hass ist ein Verhalten zu verstehen, das auf die Gefühle oder den Intellekt eines anderen einwirkt und objektiv geeignet sowie subjektiv bestimmt ist, eine emotional gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende, feindselige Haltung gegen den betreffenden Bevölkerungsteil zu erzeugen oder zu verstärken.“<sup>25</sup>

Auch hier freilich ist die Verbindungslinie zwischen der inkriminierten Äußerung und der gesellschaftlichen Wirkung empirisch schwer zu ziehen, zumal wenn es nicht erforderlich ist, „dass sich die feindselige Stimmung tatsächlich einstellt oder sogar darüber hinaus in Aktionen umschlägt“.<sup>26</sup> In einem anderen Kommentar wird das „Aufstacheln“ (hier zu § 80a StGB, der das Aufstacheln zu einem Angriffskrieg mit Strafe bedroht) als ein Kommunikationsvorgang bezeichnet, „der durch Einwirken auf das Feindbild und nationale Vorurteile nationale Aggressionen und den Willen zu (deren) tatsächlicher Entäußerung provoziert“.<sup>27</sup> Und weiter:

„Bei der Ermittlung des Sinngehalts der Erklärung erlangen die Umstände des Einzelfalles entscheidende Bedeutung, als da sind: Art und Inhalt der Äußerung, Form und Kontext, sprachlicher Ausdruck, Gesamtzusammenhang, Aussageabsicht, Zweck des Artikels, Charakter der Äußerung sowie Adressatenkreis. Aufgrund dieser zu treffenden Gesamtabwägung können u. U.

<sup>24</sup> *Klemperer*, LTI, Notizbuch eines Philologen (1947), Ausgabe Reclam 1987, 57.

<sup>25</sup> *Schäfer* in: MüKo-StGB, 2. Aufl. 2012, § 130 Rn. 40.

<sup>26</sup> *Ibid.*, Rn. 41.

<sup>27</sup> *Paeffgen* in: NK-StGB, 3. Aufl. 2010, § 80a Rn. 5.

sehr streitbare und übertriebene Äußerungen in angesehenen Fachzeitschriften nicht als ‚Aufstacheln‘ zu bewerten sein, weil der Adressatenkreis überwiegend aus rational reflektierenden Personen besteht.“

Dass hier über die „rational reflektierenden Personen“ eine Art Intellektualitäts-Vermutung qua Leserschaft („Dahinter steckt immer ein kluger Kopf“) aufgestellt wird, durch die der Demagogie-Verdacht *Klempeners* ausgeräumt werden soll, sei nur am Rande bemerkt. Zumindest über Form und sprachlichen Ausdruck fließen ästhetische Wertungen in das Gesamturteil ein.

Beim Aufstacheln zum Hass dominieren in Rechtsprechung und rechtswissenschaftlicher Literatur in Deutschland einmal mehr Beispiele eines aggressiven Antisemitismus: z.B. die Behauptung, die Juden betrieben „als Urheber einer Vernichtungslegende (6-Millionenlüge) die politische Unterdrückung und finanzielle Ausbeutung des deutschen Volkes“<sup>28</sup>, die Parole „Deutsche wehrt euch“ im Zusammenhang mit einer Leugnung des Holocaust<sup>29</sup> oder mit Farbe an eine Häuserwand gesprühte Hakenkreuze mit dem Zusatz „Juda verrecke“.<sup>30</sup> Aber auch ausländerfeindliche Hetze kann als Aufstacheln angesehen werden, wie etwa eine

„Darstellung der Asylbewerber als betrügerische Schmarotzer, die auf Kosten der schwer arbeitenden deutschen Bevölkerung ein faules Leben führen und sich über die dummen Deutschen obendrein noch lustig machen“.<sup>31</sup>

Die Aufstachelungsverbote sind allerdings kein Spezifikum des deutschen Rechts. Das Verbot der Aufstachelung (incitement) zum Völkermord kann als eines der völkerrechtlichen Kernverbrechen z.B. auch vor internationalen Gerichten verfolgt werden (vgl. Art. 25 Abs. 3 lit. e des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs; historisches Präzedenz ist das Urteil des Internationalen Militärtribunals gegen den Herausgeber des Stürmers, *Ludwig Streicher*). Von besonderem Interesse ist hier das Urteil des vom UN-Sicherheitsrat 1994 eingerichteten Internationalen Strafgerichts für Ruanda (ICTR) gegen die früheren Hauptverantwortlichen der Zeitschrift *Kangura* und des *Radio Milles Collines*.<sup>32</sup>

In der Zeitschrift *Kangura* machte die Kammer eine „Litanei ethnischer Herabwürdigungen“ aus (§ 1036). Auch wenn nicht alle angeführten Beispiele direkt zum Hass aufstachelten, hätten sie alle zu einer schrittweisen Eskalation beigetragen. Den Punkt, an dem die Verbreitung von Hass in eine Aufstachelung zum Völkermord umschlägt, scheint die Kammer darin zu sehen, ob die Äußerung eine Aufforderung zum Tätigwerden trägt. So bezeichnet sie den Artikel *Eine Kakerlake kann keinen Schmetterling gebären* als „article brimming with hatred“, der aber die Leser nicht aufgerufen habe, Maßnahmen gegen die Tutsi-Bevölkerung zu ergreifen (§ 1037). Als Aufstachelung zum Völkermord wurde hingegen das Titelbild der Ausgabe

<sup>28</sup> BGHSt 31, 231.

<sup>29</sup> *Sternberg-Lieben* in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, § 130 Rn. 5a.

<sup>30</sup> OLG Koblenz, MDR 1977, 334.

<sup>31</sup> OLG Frankfurt, NJW 1995, 143. Im konkreten Fall wurde jedoch der tatbestandlich zusätzlich erforderliche Angriff auf die Menschenwürde verneint, da den solchermaßen Geschmähten nicht das Lebensrecht abgesprochen worden sei.

<sup>32</sup> ICTR Trial Chamber I v. 3. 12 2003 – Case No. ICTR-99-52-T (Nahimana, Barayagwiza, Ngeze); dazu ICTR Appeal Chamber v. 28.11. 2007 – Case No. ICTR-99-52-A.

Nr. 26 bewertet: Die Überschrift „Die BaTutsi, die Rasse Gottes“ zielt hier auf die sich angeblich als Herrenvolk gerierenden Tutsi; das Bild zeigt den früheren Präsidenten *Grégoire Kayibanda*, einen Hutu, der nach der gegen die Tutsi-Monarchie gerichteten Revolution von 1959 die ersten Wahlen gewann; die Bildunterschrift fragt, wie es wäre, die BaHutu-Revolution von 1959 zu wiederholen, um die „Ntutsi-Kakerlaken“ zu übermannen. Links im Bild ist die Machete zu sehen, die als Waffe der Hutu in der 59er-Revolution auch symbolische Bedeutung besitzt, begleitet vom vertikalen Schriftzug „Welche Waffen sollen wir einsetzen, um die Kakerlaken ein für allemal zu beseitigen?“ Am rechten Bildrand finden sich Abbildungen von Soldaten mit moderneren Waffen; der vertikale Schriftzug lautet „Wir haben herausgefunden, warum *Nzirorera* [einer der Hauptdrahtzieher des ruandischen Völkermordes] ein Problem mit den Tutsi hat“. Diese Kombination aus Bildsymbolik, Andeutungen und Aufrufen stuft die Kammer als „Weckruf“ ein, der den Tatbestand der Aufstachelung zum Völkermord erfüllte (§ 1036). Eine wichtige Rolle für die Würdigung der Rezeption der einzelnen Kangura-Beiträge spielte durchweg die Befragung von Zeugen dazu, wie diese Texte in der Öffentlichkeit aufgenommen wurden.



Kangura, Titelbild der Ausgabe Nr. 26 (November? 1991)

Dieselbe Methode zur Ermittlung der Rezeption wurde auch bei der Würdigung der Hetze von Radio Milles Collines (im Volksmund auch „Radio Machete“ genannt) angewandt; zudem hörte das Gericht selbst über 100 Tonbänder ab. Einige der im Urteil in Auszügen zitierten Radiobeiträge weisen dabei eine besonders deutliche oder eingängige Rhetorik auf, z.B.:

(§ 390) „You the people living in Rugunga, those living over there in Kanogo, those living in Kanogo, in fact, those living in Mburabuturo, look in the woods of Mburabuturo, look carefully, see whether there are no Inyenzis (cockroaches) inside. Look carefully, check, see whether there are no Inyenzis inside.”

(§ 396) „The reason we will exterminate them is that they belong to one ethnic group. Look at the person’s height and his physical appearance. Just look at his small nose and then break it. Then we will go on to Kibungo, Rusumo, Ruhengeri, Byumba, everywhere. We will rest after liberating our country.”

(§ 397) „I suspect that among those people, those Inkotanyi, there hides a ‘devil of a bullcalf that will exterminate the herd of cattle with which it was born’ [akamasa kabi kazaca inka kazi-vukamo].... Someone must have signed the contract to exterminate the Inkotanyi...to make them disappear for good (burundu)...to wipe them from human memory...to exterminate the Tutsi from the surface of the earth (akamarisha abatutsi kwi’isi)...to make them disappear for good.”

Ein Beitrag eines der Hauptkommentatoren vom Mai 1994 treibt die von *Klemperer* angesprochene Betäubung des Intellekts auch physisch auf die Spitze:

(§ 433) „I would like at this time to salute those young people near the slaughterhouse, the one near Kimisagara... Yesterday I found them dancing zouk. They had even killed a small pig. I would like to tell you that... Oh no! The thing you gave me to smoke... it had a bad effect on me. I took three puffs. It is strong, very strong, but it appears to make you quite courageous. So guard the trench well so to prevent any cockroach [Inyenzi] passing there tomorrow. Smoke that little thing, and give them hell.“

Gewiss ist es auch hier eine Gesamtbetrachtung verschiedener Aspekte, die die Kammer dazu gebracht hat, den hier angeführten Rundfunkbeiträgen einen aufstachelnden Charakter zu attestieren, nicht die Art und Form der Gestaltung allein. Zudem handelt es sich um englische Übersetzungen, die den Klang der Originalsprache verfälschen. Unter dem Eindruck der Bandvorführungen bezeichnete das Gericht jedoch Radio Milles Collines (RTML) als „drumbeat, calling on listeners to take action against the enemy and enemy accomplices, equated with the Tutsi population“ (§ 1031) und fährt fort:

„The phrase ‚heating up heads‘ captures the process of incitement systematically engaged in by RTML, which after 6 April 1994 was also known as ‚Radio Machete‘. The nature of radio transmission made RTML particularly dangerous and harmful, as did the breadth of its reach. Unlike print media, radio is immediately present and active. The power of the human voice, heard by the Chamber when the broadcast tapes were played in Kinyarwanda, adds a quality and dimension beyond words to the message conveyed. In this setting, radio heightened the sense of fear, the sense of danger and the sense of urgency giving rise to the need for action by listeners. The denigration of Tutsi ethnicity was augmented by the visceral scorn coming out of the airwaves – the ridiculing laugh and the nasty sneer. These elements greatly amplified the impact of RTML broadcasts.“

Von Rhythmus und Tonlage bis hin zum diabolischen Lachen und Schnauben greift die rechtliche Bewertung hier auf Gestaltungselemente zurück und unterstreicht so, dass es eben auch mit seiner sprachlichen (oder bildlichen) Gestaltung zusammenhängen kann, ob ein Sprechakt „böse“ ist.

Das „Böse“, so scheint es, verdirbt die Unschuld des Rechts. Es drängt das Recht dazu, von der verfassungsrechtlichen Pflicht zur Meinungsneutralität abzuweichen, indem es Sonderrecht schafft, das es dem eigenen Anspruch gemäß nicht geben dürfte. Und da nicht jedes Sprechen über das Böse verboten werden soll und darf, stellt es lediglich bestimmte Formen von Sprechakten unter Strafe. Damit aber verrät es abermals seine (vermeintliche) rationale Reinheit und macht das juristische Urteil – zumindest auch – zu einem ästhetischen. IV. Vom Sprechen über das Böse – eine literaturwissenschaftliche Spiegelung

Das Böse wird zugeschrieben. Was als böse betrachtet und bezeichnet wird, hängt von der Perspektive des Betrachtenden bzw. Bezeichnenden ab. In diesem Sinne korrespondiert „das Gute“ mit herrschenden sittlich-moralischen Vorstellungen – eines einzelnen Betrachters oder einer gesellschaftlichen Gruppe –, während „das Böse“ mit diesen Maßstäben nachhaltig kollidiert. Gleichzeitig ist „das Böse“ immer nur in Bezug auf „das Gute“ zu verstehen, ist es doch dessen aktive Negation – und nicht nur sein Gegenteil. Heute wird dem Bösen zumeist Intentionalität unterstellt – zwar kann auch nicht-intentionales Handeln sittlich-verwerflich sein, doch würde man ein solches Verhalten heute wohl eher als krank o.ä. bezeichnen und nicht als böse. Was „das Böse“ im Einzelnen ausmacht, ist folglich kulturell und historisch variabel und nur in einem kontextsensiblen Zugriff zu fassen.

Gleichzeitig scheint die Ausrichtung von Wertungen und Handlungen anhand der Dichotomie von gut und böse als einem kulturellen Orientierungsmuster eine anthropologische Konstante zu markieren, die Gegenüberstellung hilft bei der Ordnung der Welt. Das Paradigma „böse“ ermöglicht ferner die Integration von Handlungs- und Verhaltensweisen in das jeweils dominante Wertesystem und scheint dort eine Erklärung anzubieten, wo das Erklären versagt. Denn zwar hat die Gesellschaft letztlich keine Mechanismen, um mit dem Bösen umzugehen, doch bedeutet die Einordnung eines Verhaltens als „böse“ letztlich doch immer, dass die entsprechende Handlung in das herrschende Wertesystem eingepasst wird – wenn auch als dessen radikale Infragestellung. Ein Mann, der seine Tochter 24 Jahre unter dem eigenen Haus in einer Wohnung gefangen hält, sie missbraucht und mit ihr sieben Kinder zeugt, von denen er drei ebenfalls im unterirdischen Kerker einsperrt, lässt die Öffentlichkeit schockiert und ratlos zurück – die mediale Aufarbeitung bemüht das Böse: „Das Gesicht des Bösen“ (Focus), „Das Böse im Mann“ (Der Tagesspiegel), „Das Böse nebenan“ (Titel einer TV-Dokumentation). Das Böse fungiert hier als Rettungsanker: Indem man eine Tat als Böse bezeichnet, entzieht man sie der Versteh- und Erklärbarkeit: „Das Böse ist unbegreiflich. [...] Das Böse verweist auf nichts als sich selbst, also auch auf keinen Grund.“<sup>33</sup> Indem die Apostrophierung als böse ein Verhalten aus dem Bereich des rational Zugänglichen ausscheidet, wird es intuitiv handhabbar und verliert (zumindest teilweise) seine Bedrohlichkeit. In dieser Einpassung in den Werthorizont bei gleichzeitiger Ausscheidung aus dem Bereich des rational Zugänglichen besteht die Doppelstruktur des Bösen. Insofern markiert die Bezeichnung einer

<sup>33</sup> Eagleton, Das Böse, 2011, 10 f.

Tat als böse eine Art magischen Bannspruch in der rationalen Welt, dessen Wirkmächtigkeit ungebrochen scheint.

Nicht zuletzt diese Archaik dürfte mitverantwortlich dafür sein, dass das Böse eine große Faszination in der modernen Gesellschaft besitzt und gerade auch in der Literatur der Moderne nachhaltig präsent ist. Wenn das Böse nicht als ontologische Größe existiert, sondern nur als wertende und korrelierende Zuschreibung, dann kommt Narrationen eine (wenn nicht: die) entscheidende Rolle zu. Da sich „das Böse“ einem rationalen Zugriff entzieht, haben erzählende Texte, die „Böses“ anschaulich be- oder umschreiben, hier einen deutlichen Vorteil gegenüber argumentierenden Texten. Erzählungen konstruieren „das Böse“, indem in ihnen eingebettet in einen narrativen Zusammenhang der Abgleich zwischen Normen und den ihnen nicht entsprechenden Handlungen vorgenommen wird.

Die Beziehung der Literatur zum Bösen lässt sich (mindestens) aus drei Perspektiven beleuchten: (1) mit dem Fokus auf die inhaltliche Thematisierung des Bösen, (2) mit dem Fokus auf die Wirkungsweise der Texte und (3) mit dem Fokus auf die Regeln des literarischen Feldes. Dabei wird (1) das Böse als Gegenstand der Literatur, (2) die böse Wirkung von Literatur und (3) böse Literatur in den Blick genommen. Dabei sind (1) und (2) stets gebunden an außerliterarische Parameter, weil (1) etwas geschildert wird, das nach gesellschaftlichen Kriterien böse ist bzw. (2) die Texte Taten und Verhalten hervorrufen, die als böse gelten. Demgegenüber versucht sich (3) die Frage nach böser Literatur feldinternen Phänomenen zu widmen.

## 1. Das Böse als Gegenstand der Literatur

Wenn die Trennung des Rechts von der Moral Voraussetzung dafür ist, dass das Recht vom Bösen schweigen kann, so verhält es sich im Falle der Literatur entgegengesetzt. In der Forschung hat sich die Einschätzung durchgesetzt, dass die Geschichte des Bösen in der Literatur erst am Ende des 18. Jahrhunderts nachhaltig manifest wird, denn erst die Lösung der Literatur von religiösen, sittliche oder juristischen Normen habe es erlaubt, dass Literatur sich nicht mehr an moralische Zwecke gebunden sah und sich damit dem Bösen jenseits didaktischer Implikationen zuwenden konnte. Vor diesem Hintergrund ist die Kunstautonomie, die Etablierung des literarischen Feldes mit eigenen Wertmaßstäben und Geltungsansprüchen, die Voraussetzung dafür, dass die Literatur recht eigentlich vom Bösen sprechen kann. Denn gerade unter Rückgriff auf das Böse kann die Literatur ihre Eigengesetzlichkeit und Abkopplung vom gesellschaftlichen Normengeflecht etablieren und festigen.<sup>34</sup> Dabei bleibt allerdings zu berücksichtigen, dass sich die Literatur, wenn sie das Sprechen vom gesellschaftlich sanktionierten Bösen zur Untermauerung ihrer Eigenständigkeit nutzt, sie freilich diesen gesellschaftlichen Normen ex negativo verhaftet bleibt.

Versteht man die nachhaltige und selbstreflexive Beschäftigung mit dem Bösen in der Literatur, deren Voraussetzung die Kunstautonomie ist, dergestalt als Ergebnis einer Entwicklung der Moderne, dann ist es nur konsequent, dass gerade in der Hochphase der *l'art pour l'art*-Bewegung ein Werk entsteht, das heute oft als Beginn der modernen Lyrik bezeichnet wird und das Böse im Titel trägt: *Baudelaires Fleur du mal*. Ebenso konsequent ist allerdings auch, dass sich – weil sich eben hier die Autonomie des Feldes im negativen Bezug auf außerliterarische Normen nieder-

<sup>34</sup> Vgl. Alt, Die Ästhetik des Bösen, 2010, 15 ff.

schlägt – die Jurisprudenz wieder zuständig fühlte und 1857 *Baudelaire* zu einer Geldstrafe verurteilt und einige Gedichte verboten wurden, von denen man meinte, dass sie nicht in Übereinstimmung mit den moralischen Maßstäben ständen (1949 wurde dieses Urteil aufgehoben). *Baudelaire* steht allerdings in einer Tradition, dessen Ahnherr er klar benennt, wenn er festhält, dass man: „immer zu de Sade zurückkehren“ müsse, „um das Böse zu erklären“.<sup>35</sup>

*Baudelaires* Verweis folgend bietet sich in diesem Kontext ein etwas genauerer Blick auf de Sade an, denn seine Texte haben die zur Zeit ihrer Publikation herrschenden Werte und Normen tatsächlich radikal negiert und etablieren ein eigenes Regelungssystem, das die gesellschaftlich gültigen Paradigmen fundamental in Frage stellt. Nicht nur wird in einer lustfeindlichen Epoche Sexualität thematisiert und in Zeiten der Aufklärung postuliert, dass der Mensch von seiner Natur bestimmt sei, sondern darüber hinaus in einer Phase des emphatischen Glaubens an die positiven Kräfte der Natur (wie er etwa von Rousseau zuvor formuliert wurde) gezeigt, wie böse die Natur eigentlich ist. Damit wird die Basis des gesellschaftlichen Miteinanders grundsätzlich in Frage gestellt.

Die Naturabhängigkeit des Menschen ist einer der zentralen Bestandteile von *de Sades* Gesellschaftskonzept. Der Erzählerin in *de Sades* Die Geschichte der Juliette (1797) ist sie sogar so wichtig, dass es in der Präambel einer elitären „Gesellschaft der Freunde des Verbrechens“ heißt:

„Da sie [die Gesellschaft der Freunde, C.K.] davon überzeugt ist, daß die Menschen nicht frei sind und daß sie, durch die Gesetze der Natur an Ketten gelegt, alle Sklaven eben dieser Gesetze sind, billigt sie alles, erlaubt sie alles und betrachtet diejenigen als ihre eifrigsten Anhänger, die ohne Gewissensbisse sich einer größeren Anzahl jener heftigen Aktionen hingeben, die die Dummen schwächerweise als Verbrechen bezeichnen.“<sup>36</sup>

Entsprechend lehnt die „Gesellschaft der Freunde“ juristische Gesetze als „Werk des Menschen“ ab. Zwar ist *de Sade* nicht der einzige, der diese Naturabhängigkeit postuliert, so haben etwa auch *Rousseau* oder *Diderot* Sexualität thematisiert und den Menschen als von seinen natürlichen Anlagen und Bedürfnissen her bestimmt gesehen. Gerade im 18. Jahrhundert setzt ein breiter Diskurs über Sexualität ein, der über Normierungs- und Regelungsstrategien Sexualität zu steuern und rational zu bewältigen sucht.<sup>37</sup> Doch *de Sade* schert aus dem gängigen Diskurs radikal aus, indem er in seinen Büchern ganz eigene Regeln zum Sprechen über und zum Praktizieren von Sexualität geprägt hat. Jene drei großen Codes, die *Foucault* zufolge, die sexuellen Praktiken bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bestimmten, kanonisches Recht, christliche Pastoraltheologie und Zivilrecht,<sup>38</sup> haben bei *de Sade* ihre Wirkungsmacht bereits verloren. Er stellt ihnen ein individuelles – gleichfalls extrem rigides – Regelungssystem gegenüber. Jede Orgie ist penibel geplant und folgt derart strengen Abläufen, dass *Foucault* zu dem Schluss kommt, *de Sade* sei „ein Disziplinmann, ein

<sup>35</sup> *Baudelaire*, Sämtliche Werke/Briefe, Band 6, 1991, 278.

<sup>36</sup> *Marquis de Sade*, Die Geschichte der Juliette, in: *ders.*, Ausgewählte Werke, hrsg. v. Marion Luckow, Bd. 3, 1965, 473 (604).

<sup>37</sup> Vgl. *Foucault*, Der Wille zum Wissen, Sexualität und Wahrheit I, 1983, insb. 27 ff.

<sup>38</sup> *Ibid.*, 51.

Offizier des Geschlechts, ein Buchhalter der Ärsche und ihrer Äquivalente“.<sup>39</sup> Gleichzeitig unterläuft *de Sade* jene Versuche des Bürgertums, sich eine eigene Sexualität zu schaffen, die sich vor allem über Fortpflanzung und Hygiene (zum Zwecke der Expansion der eigenen Klasse) definierte.<sup>40</sup>

Für *de Sades* Zeitgenossen ist Natur und damit auch Sexualität positiv besetzt, *Rousseau* oder *Diderot* fassen Sexualität immer als etwas Ursprüngliches auf. *De Sade* bricht auch insofern aus dem Sexualitätsdiskurs seiner Zeit aus, als er die brutalen und verletzenden Seiten der Sexualität zeigt. Während diese für seine Zeitgenossen etwas Sinnliches und Schönes ist, das sich entsprechend seiner unverfälschten Ursprünglichkeit den gesellschaftlichen Effizienzmechanismen entzieht, werden die Menschen bei *de Sade* zu „Sex-Maschinen“; die von ihm geschilderten Orgien laufen ab wie am Fließband, wobei die Zahl und Varianten der Sexualakte exakt notiert werden.<sup>41</sup>

Sexualität ist bei *de Sade* auch immer eine Frage von Machtverhältnissen, weshalb *Simone de Beauvoir* zu dem Schluss kommt: „Sade ist der einzige, der erkannt hat, daß die Sexualität auch Egoismus, Tyrannei und Grausamkeit ist: er erfährt einen naturgegebenen Trieb als Einladung zum Verbrechen“<sup>42</sup> Diesem Naturverständnis entsprechend ist für *de Sade* ein Mord zwar auch eine Gräueltat, kann aber nie ein Verbrechen sein, da die Natur den Mörder ja zur Tat treibt: „Wenn die Natur uns aber dazu inspiriert, bedarf sie also der Morde. Wie können wir uns demnach ihr gegenüber für schuldig halten, wo wir doch nur ihre Pläne ausführen?“<sup>43</sup>

Nun ist zwar die Einsicht in die Schlechtigkeit des Menschen keine neue Entdeckung *de Sades*, auch wenn seine Zeitgenossen (wie geschildert) ein anderes Naturverständnis pflegten, das in gewisser Hinsicht gerade eine Gegenhaltung zu vorgängigen Positionen einnimmt. Beispielsweise *Rousseaus* Abhandlung über Ursprung und Grundlagen der Ungleichheit unter den Menschen (1753) lässt sich als eine Art Abrechnung mit dem negativen Menschenbild von *Thomas Hobbes* und anderen Staatsphilosophen verstehen. Sprichwörtlich ist die Hobbes'sche Gesellschaftsform des Naturzustands geworden, den er als „Krieg aller gegen alle“<sup>44</sup> beschreibt. Da der Mensch aber gleichzeitig einen natürlichen Wunsch nach Frieden und Sicherheit

<sup>39</sup> *Foucault, Sade*, Offizier des Geschlechts, in: ders., Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits, hrsg. v. Daniel Defert und François Ewald unter Mitarb. v. Jacques Lagrange, Bd. 2, 2002, 1018 (1023).

<sup>40</sup> Vgl. *Foucault*, Der Wille zum Wissen, Sexualität und Wahrheit I, 1983, 149.

<sup>41</sup> Vgl. etwa *de Sade*, Die Geschichte der Juliette, Ausgewählte Werke, Bd. 3, 644.

<sup>42</sup> *De Beauvoir*, Soll man de Sade verbrennen?, 1983, 53. Dieser Auffassung schließt sich *Susan Sontag*, Die pornographische Phantasie, in: dies., Kunst und Antikunst. 24 literarische Analysen, 1982, 48 (71 f.), an, wenn sie im Hinblick auf *de Sade* die von ihm vertretene Auffassung von Sexualität folgendermaßen zusammenfasst: „Mag sie [die Sexualität, C.K.] auch gezähmt sein: sie bleibt dennoch eine der dämonischen Mächte im menschlichen Bewußtsein, eine Macht, die immer wieder verbotene und gefährliche Wünsche in uns weckt, vom Verlangen, einem anderen Menschen willkürlich Gewalt anzutun, bis zu der wollüstigen Sehnsucht nach der Auslöschung des eigenen Bewußtseins, ja selbst nach dem Tode.“ *Sontag* sieht in den Texten *de Sades* entsprechend eine Tendenz zum „Verlust des eigenen ‚Ich‘“ (72), was möglicherweise gerade in einer historischen Epoche, die sich um Manifestationen eines bürgerlichen, republikanischen Bewusstseins bemühte, besonders unzeitgemäß war.

<sup>43</sup> *Marquis de Sade*, Die Philosophie im Boudoir, in: ders., Ausgewählte Werke, hrsg. v. Marion Luckow, 1962-65, Bd. 3, 33 (137).

<sup>44</sup> *Hobbes*, Leviathan, Stuttgart 1970, 115.

verspüre, schaffe er sich, so *Hobbes*, einen Staat, an den er alle Gewalt delegiert. Doch auch mit dieser Haltung verbindet *de Sade* nur auf den ersten Blick mehr, als ihn davon unterscheidet. Denn auch bei *de Sade* ist der Mensch zwar im landläufigen Sinne böse, ohne dass deshalb allerdings auf eine regulierende Gesellschaft oder einen übergeordneten Staat zu vertrauen wäre. Entsprechend verabschiedet *de Sade* jene aufklärerische Naturrechtslehre, die aus der Natur des vernunftgeleiteten Menschen absolut gültige Gesetze ableitet, und auch einen Gesellschaftsvertrag kann es für ihn sinnvollerweise nicht geben:

„Die Menschen sind als Einzelgänger, als Neider, als Grausame und Despoten geboren. [...] Der Gesetzgeber kommt und erklärt: ‚Laßt davon ab, euch gegenseitig zu zerreißen. [...]‘ Nicht, daß ich den Grundgedanken dieses Vertrages tadeln wollte, aber ich bin der Meinung, daß es zwei Arten von Charakteren gibt, die sich niemals unterwerfen sollten: Wer sich zu den Stärkeren rechnet, hat es nicht nötig, Verzicht zu leisten, um glücklich zu sein. Und wer zu den Schwächeren gehört, gibt viel mehr auf, als man ihm zusichert. [...] Und der vordem herrschende Kriegszustand ist dann viel erstrebenswerter, da er einem jeden das freie Spiel seiner Kräfte und seines Fleißes läßt [...].“<sup>45</sup>

Es liegt auf der Hand, dass diese Formulierung weder mit den Überlegungen *Hobbes'* noch *Rousseaus* vereinbar ist. Die omnipräsente Gesellschaft reagiert unmittelbar auf diese Provokation seitens *de Sade*. Da sich seine literarischen Texte einer Einpassung in vorgängige Diskurse sperrten, stattdessen gar „Gegendiskurse“ etablierten, blieb zunächst nur radikale Ausgrenzung.<sup>46</sup> *Sade* sei, so schließt auch sein Zeitgenosse *Charles Nodier* hellsichtig, „der Inbegriff der außergerichtlichen Opfer der Hohen Justiz“ par excellence. Denn, so mutmaßt *Nodier*, man „wußte nicht, wie man dem Gericht mit seiner öffentlichen Verhandlung ein Verbrechen zumuten sollte, das die moralische Verfassung der gesamten Gesellschaft dermaßen in Zweifel zog“.<sup>47</sup> Hier zeigt sich das dem Bösen inhärente bedrohliche Potenzial, das die Gesellschaft zu unterminieren droht. Weil die Gesellschaft keine Möglichkeit hatte, über oder mit *de Sade* zu sprechen, musste sie ihn zum Schweigen bringen. Auch wenn *de Sades* Werk als Meilenstein im Hinblick auf die literarische Thematisierung des Bösen zu betrachten ist und ihm damit eine besondere Bedeutung bei der Etablierung des literarischen Feldes zukommt, zeigt sich doch an seinem Beispiel gleichzeitig deutlich, dass es mit der Autonomie des literarischen Feldes am Ende des 18. Jahrhunderts noch nicht allzu weit her war, denn die Jurisprudenz fühlte sich unmittelbar zuständig für diese böse Literatur. *De Sade* selbst hatte – ganz Autor – dem als Rechtfertigung nur sein literarisches Credo entgegenzusetzen, das er seinem Roman „Die neue Justine“ voranstellte: „Nicht kriminell ist, wer im Bild beschreibt / zu welchen bizarren Süchten die Natur uns treibt.“<sup>48</sup> Die Trennung von krimineller Tat und bildhafter Umschreibung, die *de Sade* hier einfordert, umschreibt das moderne Autonomiekonzept der Kunst, für das die zeitgenössische Gesellschaft noch nicht bereit war.

<sup>45</sup> *Marquis de Sade*, Die Neue Justine, in: ders., Ausgewählte Werke, hrsg. v. Marion Luckow, 1962-65, Bd. 3, 229 (273).

<sup>46</sup> Vgl. auch *de Beauvoir*, Soll man de Sade verbrennen?, 1983, 16.

<sup>47</sup> *Nodier*, Les Prisons de Paris sous le Consulat, in: ders., Œuvres complètes. 12 Bde. (1832/37), Reprint, Genf 1968, Bd. VIII, 166 f.

<sup>48</sup> *De Sade*, Die Neue Justine, Ausgewählte Werke, Bd. 3, 231.

## 2. Die böse Wirkung von Literatur

Die Beschäftigung mit der bösen Wirkung von Literatur ist mit der Betrachtung der bösen Inhalte natürlich aufs engste verknüpft und rückt gleichzeitig Autor und Leser in den Blick. Denn hier steht letztlich die Person des Produzenten oder die Art und Weise der Rezeption von Literatur im Zentrum. Die böse Wirkung von Literatur manifestiert sich also als böses Handeln oder Verhalten, das in eine spezifische Beziehung zu einem konkreten Text gesetzt werden kann. Das böse Verhalten kann dem Text vorgängig sein (auf Produzentenebene) oder durch den Text evoziert werden (auf Rezipientenebene). Dabei ist es unerheblich, ob jemals konkrete Handlungen auf die Lektüre eines bestimmten Textes zurückgeführt werden konnten; festzuhalten bleibt, dass die Idee der Möglichkeit einer bösen Wirkung von Literatur nach wie vor virulent ist. Das Recht widmet sich diesen Lektürephänomenen, wenn es Verherrlichung und Aufstachelung als zwei Varianten antizipierter böser Wirkungen von Texten verbietet. Doch ist *Hitlers* Mein Kampf vermutlich nicht allein deshalb weiterhin indiziert, weil man die Konsequenzen der Lektüre fürchtet, sondern auch, weil die Person *Hitlers* als Personifikation des Bösen gilt, als so böse gedacht wird, dass sein Buch (letztlich unabhängig vom Inhalt) böse Wirkung entfalten könnte.

Hier sei noch einmal auf das Beispiel *de Sades* zurückgekommen, denn neben der Ablehnung seiner Texte aufgrund ihres bösen Inhalts, finden sich ferner auch solche Positionen, die die Persönlichkeit des Marquis ins Zentrum rücken. So ist die frühe Rezeption *de Sades* vor allem davon geprägt, die Texte unter juristischem Vorzeichen mit dem Leben des Marquis in Beziehung zu setzen. Entweder sah man in *de Sade* den zu Recht inhaftierten Verbrecher, der das, was er aufgeschrieben, auch so erlebt hat, und las die Texte entsprechend als retrospektiven Beweis seines vorgängigen bösen Handelns.<sup>49</sup> Eine andere Möglichkeit, *Sades* Texte direkt auf seine Person zu beziehen, bestand darin, sie als Erzeugnisse eines grundsätzlich bösen Menschen zu deuten, und zu folgern, dass er zum Schutz der Gesellschaft zu inhaftieren sei und seine Texte zu verbieten. So oder so – die Texte wurden stets unmittelbar auf *de Sades* Person bezogen.

## 3. Böse Literatur

Nimmt man die Autonomie des literarischen Feldes ernst, dann spielt das Böse in der Literatur nicht nur in Bezug auf die in anderen Feldern herrschenden Normen eine Rolle, sondern muss es auch originär „böse Texte“ geben, die die literaturintern geltenden Grundnormen negieren. Diese Grundnormen lassen sich nach dem Ende der Regelpoetiken und verbindlichen ästhetischen Vorstellungen insbesondere auf der Ebene der kommunikativen Prozesse zwischen Autor und Leser erkennen, wobei es zwischen faktualen und fiktionalen Texten zu differenzieren gilt, da hier unterschiedliche Normen Geltung haben. Im Folgenden werden zwei dieser Grundnormen etwas genauer in den Blick genommen: der autobiographische Pakt (im Falle faktualer Texte) und das Originalitätspostulat (bei fiktionalen Texten).

---

<sup>49</sup> Noch heute werden in der Jurisprudenz *de Sades* Texte als eindrucksvolle Beispiele abweichenden Verhaltens aufgefasst (wiewohl ohne moralischen Impetus). So versucht etwa der Jurist *Olaf Bohn*, Die Gesellschaft der Freunde des Verbrechens. Marquis de Sade und die neuere Gewaltforschung, KrimJ 33 (2001), 246, aufzuzeigen, „dass die Lektüre de Sades für die Kriminologie im Allgemeinen und für die Gewaltforschung im Besonderen fruchtbar sein kann.“

Faktuale Texte, oder auch „Wirklichkeitserzählungen“, evozieren eine besondere Rezeptionshaltung. Denn der Leser von Wirklichkeitserzählungen

„erwartet nicht die Schilderung eines möglichen (oder gar fantastisch-unmöglichen), sondern eines wirklichen Geschehens. Textpragmatisch zeichnen sich faktuale Erzählungen im Gegensatz zu fiktionalen dadurch aus, dass der Autor zugleich auch der Erzähler seines Textes ist. Er muss für die Wahrheit der vorgebrachten Behauptungen einstehen. Verfasser faktualer Texte schließen mit ihren Lesern eine Art Abkommen. Indem sie ihren Text als faktual markieren, sichern sie zu, dass sie wahrhaftig, knapp, klar und relevant berichten“.<sup>50</sup>

*Gérard Genette* spricht in diesem Zusammenhang von einer „Wahrheitsverpflichtung“ des Autors faktualer Texte.<sup>51</sup> Im Hinblick auf autobiographische Texte spricht *Philippe Lejeune* von einem „autobiographischen Pakt“. Kern von *Lejeunes* Ansatz zur Definition der Gattung Autobiographie bildet bekanntlich „die Idee, dass die autobiographische Gattung eine vertragliche Gattung ist“.<sup>52</sup> Hintergrund dieses Ansatzes ist folgende Frage: Warum lesen wir autobiographische Texte so, als würden sie uns tatsächlich die originäre Wahrheit präsentieren, obwohl wir wissen, dass Autobiographien immer nur unzulängliche Rekonstruktionen von vergangenem Geschehen sein können? *Lejeunes* Antwortet lautet: Weil wir im Rahmen der Lektüre bestimmte Regeln als verbindlich betrachten, man geht einen

„erwartet impliziten oder expliziten Vertrag [ein], den der Autor dem Leser anbietet, einen Vertrag, der die spezifische Lesart des Textes bestimmt und Effekte erzeugt, die dem Text zugeschrieben werden und ihn als Autobiographie zu definieren scheinen“.<sup>53</sup>

Die Gattung Autobiographie wird demnach weniger durch textinterne Faktoren als durch ein spezifisches Autor-Leser-Verhältnis bestimmt. Zu den einzuhaltenden Grundnormen im Kontext autobiographischen Erzählens zählt zum einen die Regel der (Selbst-)Referentialität, zum anderen die der Wahrhaftigkeit. Das heißt, dass zum einen weitestgehend solche Geschehnisse geschildert werden, die Referenzpunkte in der außersprachlichen Wirklichkeit haben und vom Autor selbst erlebt wurden. Dabei berichtet der Autor die selbsterlebten Geschehnisse nach bestem Wissen und Gewissen, das heißt ohne absichtliche Verzerrungen bzw. Lügen. Die Annahme, dass diese Regeln eingehalten werden, erlaubt es einerseits dem Leser, das Geschilderte sinnvoll auf außertextuelle Wirklichkeit zu beziehen, es empathisch nachzuvollziehen und sich ggf. zu identifizieren, und bietet andererseits dem Autor überhaupt erst die Möglichkeit ernst zu nehmender Stellungnahmen im Rekurs auf außersprachliche Wirklichkeit.

Vor diesem Hintergrund besteht ein grundlegender Verstoß gegen den autobiographischen Pakt darin, von Erlebnissen zu berichten, die in dieser Form nie stattgefunden haben. Eine verschärfte Variante dieses Regelverstoßes liegt dann vor, wenn der vermeintliche Autobiograph gar nicht existiert. Da solche Verstöße gegen die Regeln des autobiographischen Paktes die Grundlage des Vertrages an sich zu unterminieren

<sup>50</sup> Klein/Martinez, Wirklichkeitserzählungen. Felder, Formen und Funktionen nicht-literarischen Erzählens, in: dies. (Hrsg.), Wirklichkeitserzählungen, 2009, 1 (3).

<sup>51</sup> Genette, Fiktion und Diktion, 1992, 78.

<sup>52</sup> Lejeune, Der autobiographische Pakt, 1994, 49 (Hervorhebung im Orig.).

<sup>53</sup> Ibid., 50 (Hervorhebung im Orig.).

drohen, müssen sie mit Ausschluss aus dem Diskurs geahndet werden. Denn der Verstoß gegen das Gebot der Referentialität bedroht die Glaubwürdigkeit der ganzen Gattung.

Ein Beispiel für eine Autobiographie, die sich als vornehmlich erfunden herausstellt, ist der Fall der US-amerikanischen Dramatikerin *Lillian Hellman*.<sup>54</sup> Hier wird insbesondere die Regel der (Selbst-)Referentialität verletzt, weil die geschilderten Erlebnisse keine Referenzpunkte in der außersprachlichen Wirklichkeit besitzen. Einen noch extremeren Fall markiert der Skandal um *JT Leroy*, dessen autobiographische Bücher Anfang des Jahrtausends für Aufsehen in der Literaturszene sorgten, weil sie schonungslos die Lebensgeschichte eines 25jährigen zu schildern vorgaben, der schon mehrere Leben gelebt zu haben schien, als Stricher, der von seiner Mutter in das Sex-Geschäft eingeführt wurde bis ins Drogenmilieu, wo er sich mit HIV infizierte und zu überleben versuchte. An einem Truckstop will ihn dann *Laura Albert* aufgegriffen haben, die sich seiner annahm und zur Mentorin *JTs* wurde. Der Literaturbetrieb war begeistert, die US-Prominenz setzte sich für den jungen Mann ein und unterstützte ihn finanziell. Wenn *JT* in der Öffentlichkeit auftauchte, dann immer mit Perücke und Sonnenbrille, was mit der Menschenscheu *JTs* erklärt wurde, tatsächlich aber notwendig war, weil *Laura Alberts* Quasi-Schwägerin *Savannah* den androgenen *JT* verkörperte. Im Oktober 2005 waren erste Gerüchte zu hören, denen zufolge etwas nicht mit rechten Dingen zuzuging, im Januar tauchten Fotos auf, die *Savannah* (also den vermeintlichen *JT*) ohne Perücke zeigten. Mitte Februar gestand *Laura Alberts* Freund die Täuschung. Als damit klar war, dass die Person *Leroy* gar nicht existierte, die vermeintlich autobiographischen Texte folglich die Regel der Referentialität gar nicht einhalten konnten, war ein Skandal in der literarischen Öffentlichkeit die Folge und die Texte wurden umgehend aus dem autobiographischen Diskurs ausgeschlossen.

In einzelnen Fällen ist es allerdings durchaus möglich, dass ein Text aus dem faktualen Diskurs ausgeschlossen und dem fiktionalen zugeschlagen wird. Da dort eine andere Grundnorm maßgeblich ist (nämlich die der „Originalität“), kann der Verstoß gegen die Regel im faktualen Diskurs dann zur Aufwertung im fiktionalen führen.

Originalität im Sinne von schöpferischer Eigenständigkeit dürfte heute eines der letzten Kriterien sein, die im literarischen Feld weitgehend Gültigkeit beanspruchen können.<sup>55</sup> Ein fiktionaler Text hat – so die vorherrschende Ansicht – in allen Teilen aus der Feder seiner Autorin/seines Autors zu stammen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Debatten um Intertextualität ganz selbstverständlich zum Rüstzeug der literaturwissenschaftlichen Analyse wie der literarischen Produktion zählen. Auch wenn Montageverfahren u.ä. längst etabliert sind, so wird doch stets ein spezifischer Eigenwert des literarischen Textes erwartet. Prekär wird Intertextualität dann, wenn sich der Autor darum bemüht, die Beziehung zwischen dem zitierten Text und dem eigenen zu verschleiern. Der künstlerische Mehrwert, den ein Text aus intertextuellen Bezügen schlagen kann, beruht darauf, dass der Leser eine Beziehung zwi-

<sup>54</sup> Vgl. hierzu *Freadman*, Masken, Lügen, biographische Wahrheit. Lillian Hellman und das genre des life writing, in: Fetz/Schweiger (Hrsg.), Spiegel und Maske. Konstruktionen biographischer Wahrheit, 2006, 95 ff.

<sup>55</sup> *Martínez*, Autorschaft und Intertextualität, in: Jannidis u.a. (Hrsg.), Rückkehr des Autors, 1999, 465 ff.; die widersprüchlichen Dekonstruktionen der Autortodbewegungen dekonstruierend s. auch *Burke*, The Death and Return of the Author, 3. Aufl. 2008.

schen dem vorgängigen und dem aktuell vorliegenden Text herstellen kann – diese Möglichkeit zur Herstellung von Bezügen wird hier aktiv unterbunden. Diese „lügenrische Originalität“ kennzeichnet das Plagiat. Das Plagiat in seiner aktiven Negation der Grundnorm Originalität macht einen Text zu „böser Literatur“ und die Konsekrationsinstanzen des literarischen Feldes<sup>56</sup> sehen sich zur Sanktion veranlasst.

Vor diesem Hintergrund ist der Skandal um *Helene Hegemanns* Debütroman „Axolotl Roadkill“ (2010), in dem die junge Autorin Passagen aus vorgängigen Texten übernommen und nicht als Zitate gekennzeichnet hat, erst richtig zu verstehen. Die Aggressivität, mit der der Literaturbetrieb auf diese Enthüllung reagierte, die letztlich dazu führte, dass die Autorin als „böses Mädchen“ (*Iris Radisch*) stigmatisiert wurde, weist auf die Grundsätzlichkeit des hier in Frage stehenden Wertes hin.

Weil Originalität ein Konzept ist, das letztlich immer vom Autor her gedacht und damit stets – über das Urheberrecht – juristisch (mit)codiert ist, ist der Verletzung dieser Grundnorm das Verlassen der Grenzen des literarischen Feldes inhärent. Denn bei genauerer Betrachtung ist letztlich auch dieser Fall der „bösen Literatur“ wieder an die Frage der Referentialität gebunden, diesmal allerdings nicht (wie im Falle der faktualen Texte) an außerliterarische Begebenheiten, sondern an vorgängige Literatur. Die Austreibung aus dem literarischen Feld reaktiviert auch hier die Doppelstruktur von Totem und Tabu: Die Grundnorm des literarischen Feldes gruppiert sich um ein juristisch verhandeltes Tabu. Zugleich wird der Regelverstoß skandalisiert. A-Referentialität wird dann in Gestalt böser Literatur – die poststrukturalistische Totenfeier des Autors zeugt davon<sup>57</sup> – totemisiert.

---

<sup>56</sup> S. Bourdieu, *Die Regeln der Kunst*, 1999.

<sup>57</sup> S. Burke, *The Death and Return of the Author*, 3. Aufl. 2008.